

An: FI	☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop: GFS GR RS Vis: STE
Bem. / Frist:	28. April 2021	Gemeinde Riehen
FF:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop:
Bem. / Frist:	Reizma: 3143 18-22.7.35.01	Vis:
Reg. Nr.: 18-22.7.35.01		

David Pavlu
FDP Riehen

Motion betreffend subsidiäre Mietzinsbeiträge gemäss Dreidrittellösung

Am 3. Februar 2021 hat der Grosse Rat das sog. «Dreidrittel-Rettungspaket II» verabschiedet. Der Kanton Basel-Stadt entschädigt der Vermieterschaft einen Drittel des monatlichen Nettomietzins aus einem Mietvertrag über einen Geschäftsraum, wenn diese ihrer Mieterschaft mindestens zwei Drittel des Nettomietzinses erlässt. Diese Lösung ist allerdings an diverse Bedingungen geknüpft. So unterstehen dem Rettungspaket nur Geschäftsmietverhältnisse, die direkt von behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen betroffen sind, also Geschäfte wie Restaurants, die schliessen mussten. Ebenso werden keine Entschädigungen ausgerichtet, wenn die Parteien des Mietverhältnisses dieselben wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Konzernverhältnisse) oder sich nahestehende Personen (bspw. Familienangehörige) sind.

Diese Beschränkungen sind insofern stossend, als noch bei den Unterstützungsmassnahmen, die im Frühjahr 2020 geschnürt wurden, für diese Mietverhältnisse Lösungen gefunden wurden, indem zum einen im Dreidrittel-Rettungspaket I auch die von den behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen indirekt betroffene Geschäfte eingeschlossen wurden und zum anderen für die übrigen Mietverhältnisse eine Härtefalllösung geschaffen wurde. Folge der Beschränkungen des Dreidrittel-Rettungspaket II dürfte nun sein, dass die Mieterschaft die Mieten in vollem Umfang überweisen muss. Zumindest für Geschäfte in Riehen könnte die Gemeinde Riehen subsidiäre Lösungen vorsehen. So ist denkbar, dass die Gemeinde Riehen den Drittel der Miete bei den indirekt Betroffenen, den gleichen wirtschaftlich Berechtigten und bei den sich nahestehenden Personen entschädigt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen gemäss Dreidrittel-Rettungspaket II des Kantons erfüllt sind.

Die Unterzeichneten bitten somit den Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, wonach die Gemeinde Riehen auf Basis des und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Dreidrittel-Rettungspaket II des Kantons einen Drittel der Mietzinse übernimmt. Von dieser Regelung sollen Geschäftsräume auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen begünstigt sein, welche von den behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen indirekt betroffen sind und es sich hinsichtlich der Mietverhältnisse bei den Mietparteien um sich nahestehende Personen handelt oder diese den gleichen wirtschaftlich Berechtigten vertreten. In Anbetracht der Dringlichkeit des Anliegens bitten die Motionärinnen und Motionäre um eine zeitnahe Behandlung und Umsetzung der Motion.

Riehen, 28. April 2021

D. Puk
Elisabeth Reut
Dr. Demelhuber
M. Casell

D. Mel
P. HAA
P. HAA
N. R. Müller
P. HAA